

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2007

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 8. August 2007

Nr. 13

Tag	INHALT	Seite
13. 6. 07	Verordnung des Finanzministeriums, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst	353
26. 6. 07	Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur vollständigen Aufhebung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Entsorgung von Klinikabfällen des Rhein-Neckar-Kreises in der Müllverbrennungsanlage des Klinikums der Universität Heidelberg	379
9. 7. 07	Verordnung des Justizministeriums zur Einschränkung des baren Zahlungsverkehrs in der Justiz (JZahlVO)	354
12. 7. 07	Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Bauprüfverordnung	355
17. 7. 07	Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über den Vorbereitungslehrgang und die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst (Prüfungsordnung für den tierärztlichen Staatsdienst – PrOtS)	356
19. 7. 07	Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz	361
26. 7. 07	Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten im Wintersemester 2007/2008 und im Sommersemester 2008 (Zulassungszahlenverordnung Universitäten 2007/2008 – ZZVO Universitäten 2007/2008)	361
1. 8. 07	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Anrechnung des Besuchs einer Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Berufen der gewerblichen Wirtschaft	374
29. 6. 07	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet und den Schonwald »Warmtal«	375

Verordnung des Finanzministeriums, des Innenministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst

Vom 13. Juni 2007

Auf Grund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286) wird verordnet:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen bautechnischen Verwaltungsdienst vom 13. Oktober 2004 (GBl. S. 801) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte »und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr« durch die Worte »und des Wirtschaftsministeriums« ersetzt.

2. In § 4 Nr. 2 wird nach dem Wort »Straßenwesen« ein Semikolon eingefügt und der dritte Spiegelstrich mit den Worten »Wasser- und Abfallwirtschaft einschließlich Bodenschutz;« gestrichen.

3. In § 7 Abs. 1 Nr. 1, § 21 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4, § 22 Abs. 2, § 25 Abs. 3 und § 27 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte »mit den Schwerpunkten Straßenwesen oder Wasser- und Abfallwirtschaft einschließlich Bodenschutz« durch die Worte »mit dem Schwerpunkt Straßenwesen« ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt gefasst:

- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

»2. der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg und die Oberfinanzdirektion Karlsruhe für die Fachrichtungen Architektur mit den Schwerpunkten Hochbau oder Baubetrieb, Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Baubetrieb sowie Maschinenwesen und Elektrotechnik,«

- b) Absatz 2 wird gestrichen. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Worte »oder Straßenbauamt« gestrichen.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen; die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
- b) In Absatz 5 wird das Wort »weiteren« durch das Wort »weiteren« ersetzt.

6. § 18 erhält folgende Fassung:

»§ 18

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörden sind:

1. das Regierungspräsidium Tübingen für die Fachrichtung Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Straßenwesen,
 2. der Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg für die Fachrichtungen
 - a) Architektur mit den Schwerpunkten Hochbau, Städtebau oder Baubetrieb,
 - b) Bauingenieurwesen mit dem Schwerpunkt Baubetrieb,
 - c) Maschinenwesen und Elektrotechnik.«
7. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 5 Nr. 3 erhalten folgende Fassung:
 - »3. ein Beamter des bautechnischen oder des nicht-technischen höheren oder gehobenen Verwaltungsdienstes auf Vorschlag des Wirtschaftsministeriums aus seinem Geschäftsbereich,«
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 - »1. ein Beamter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes auf Vorschlag des Innenministeriums aus seinem Geschäftsbereich,«
 - bb) Nummer 2 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.
In der neuen Nummer 3 werden die Worte »des Innenministeriums« durch die Worte »des Wirtschaftsministeriums«, in der neuen Nummer 4 die Worte »des Ministeriums für Umwelt und Verkehr« durch die Worte »des Innenministeriums« ersetzt.
8. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a werden die Worte »entsprechend dem Schwerpunkt der Ausbildung«, die Unterabschnittsbezeichnung »aa)« und das nachfolgende Wort »Straßenwesen« sowie der Unterabschnitt bb gestrichen.
 - b) In Buchstabe b werden die Worte »Wasser- und Abfallrecht, Bodenschutzrecht,« gestrichen.
9. § 25 Abs. 3 Buchst. a und b erhält folgende Fassung:

- »a) Aktenvortrag mit fachübergreifenden Problemen (Koordination und Kooperation),
- b) bautechnische Gebiete und fachliche Einzelfragen Technische Vorschriften und Schutzbestimmungen, Bauausführung, Baubetrieb, Baumaschinen- und Baustoffkunde,«.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 13. Juni 2007

Finanzministerium

STRATTHAUS

Innenministerium

RECH

Wirtschaftsministerium

PFISTER

Verordnung des Justizministeriums zur Einschränkung des baren Zahlungsverkehrs in der Justiz (JZahlVO)

Vom 9. Juli 2007

Auf Grund von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416) in Verbindung mit § 1 und § 2 Nr. 32 a der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2007 (GBl. S. 205), wird verordnet:

§ 1

- (1) Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden sind unbar zu leisten.
- (2) Zahlungen nach Absatz 1 können ausnahmsweise durch Übergabe von Bargeld geleistet werden, wenn Eile geboten ist, wenn dem Zahlungspflichtigen eine unbare Zahlung nicht möglich ist, insbesondere außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten von Banken und Sparkassen (Kreditinstituten), oder wenn eine unbare Zahlung wegen eines offensichtlichen Missverhältnisses zwischen der Höhe der Zahlung und den anfallenden Transaktionskosten unwirtschaftlich wäre.

§ 2

- (1) Unbare Zahlungen an Gerichte und Justizbehörden können erfolgen durch
 1. Überweisung auf ein Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg (Gerichtskasse),
 2. Verwendung eines Gerichtskostenstemplers,

3. Erteilung einer Einzugsermächtigung von einem Inlandskonto,
4. Teilnahme am elektronischen Lastschriftverfahren (ELV),
5. Teilnahme am electronic-cash-Verfahren (PIN, Chip, Maestro) oder
6. Übersendung eines Verrechnungsschecks.

(2) Unbare Zahlungen nach Absatz 1 sind nachzuweisen, in den Fällen der

Nummer 1 durch eine Zahlungsanzeige der Gerichtskasse oder einen bestätigten Überweisungsauftrag,

Nummer 2 durch Abdruck des Gerichtskostenstemplers,

Nummer 3 durch eine schriftliche Einzugsermächtigung,

Nummer 4 durch eine Bestätigung der annehmenden Stelle über den Einzug im elektronischen Lastschriftverfahren,

Nummer 5 durch eine Bestätigung der annehmenden Stelle über den Einzug im electronic-cash-Verfahren oder

Nummer 6 durch eine Zahlungsanzeige der Gerichtskasse.

(3) Die Bestätigung des Überweisungsauftrags nach Absatz 2 Nummer 1 kann durch einen Rechtsanwalt, einen Rechtsbeistand, einen Notar, eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, ein Kreditinstitut, eine Versicherungsgesellschaft oder ein anderes größeres Unternehmen in wirtschaftlich gesicherter Lage erfolgen. In der Bestätigung muss angegeben werden, dass der Überweisungsauftrag in unwiderruflicher Weise erteilt wurde und zur Ausführung kommt.

§ 3

(1) Die Entgegennahme von Zahlungen mittels Einzugsermächtigung oder elektronischem Lastschriftverfahren kann abgelehnt werden, wenn dies zur Sicherung des Zahlungseingangs angebracht erscheint, insbesondere wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Forderung auf diesen Wegen nicht eingezogen werden kann, oder wenn eine missbräuchliche Verwendung zu besorgen ist.

(2) Bei Zahlungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 6 soll eine Gegenleistung, die von einer vorherigen oder gleichzeitigen Einzahlung abhängig ist, erst bewirkt werden, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto der Gerichtskasse vorbehaltlos gutgeschrieben ist.

(3) Die Gegenleistung kann vor der vorbehaltlosen Gutschrift bewirkt werden, wenn der Überweisungsauftrag, die Einzugsermächtigung, die elektronische Lastschrift oder der Verrechnungsscheck von einem Rechtsanwalt, einem Rechtsbeistand, einem Notar, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, einem Kreditinstitut, einer Versicherung oder einem anderen größeren Unter-

nehmen in wirtschaftlich gesicherter Lage erteilt oder ausgestellt ist. Besondere Bestimmungen, die in anderen Fällen, insbesondere für bestätigte Bundesbankschecks, eine sofortige Gegenleistung zulassen, bleiben unberührt.

(4) Absatz 3 ist nicht anzuwenden, wenn dies zur Sicherung des Zahlungseingangs angebracht erscheint, insbesondere wenn eine missbräuchliche Verwendung durch den Aussteller in der Vergangenheit bereits festgestellt wurde.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. Juli 2007

PROF. DR. GOLL

Verordnung des Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Bauprüfverordnung

Vom 12. Juli 2007

Auf Grund von § 73 Abs. 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) wird verordnet:

Artikel 1

Die Bauprüfverordnung vom 21. Mai 1996 (GBl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

»(1) Die Prüfämter und Prüfengeure erheben für die bautechnische Prüfung Gebühren. Für die Gebührenerhebung gelten die Bestimmungen des Zweiten Abschnitts des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der §§ 9, 10 und 11, und die Bestimmungen von Buchstabe B Nr. 11 der Anlage zur Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium vom 20. Oktober 2006 (GBl. S. 322) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Bei der Gebührenerhebung durch Prüfengeure ist im Genehmigungsverfahren der Gebührensatz nach der Gebührentabelle Nr. 11.16 der Anlage zur Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium mit dem Faktor 1,19 zu vervielfältigen. Im Kenntnisgabeverfahren erhöht sich die Gebühr für die bautechnische Prüfung um die gesetzliche Umsatzsteuer, die in der Gebührenfestsetzung gesondert auszuweisen ist.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 12. Juli 2007

PFISTER

**Verordnung des Ministeriums
für Ernährung und Ländlichen Raum
über den Vorbereitungslehrgang und die
Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst
(Prüfungsordnung für den tierärztlichen
Staatsdienst – PrOtS)**

Vom 17. Juli 2007

Auf Grund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 und Abs. 3 und § 28 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 19. März 1996 (GBl. S. 286), zuletzt geändert am 20. April 2005 (GBl. S. 321) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

1. ABSCHNITT

Allgemeines, Vorbereitungslehrgang

§ 1

Befähigung zum tierärztlichen Staatsdienst

Die Befähigung zum tierärztlichen Staatsdienst wird durch das Bestehen der Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst (Prüfung) erworben. Das Bestehen der Prüfung vermittelt keinen Anspruch auf Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 2

Vorbereitungslehrgang

(1) Ziel des Vorbereitungslehrganges ist es, Tierärztinnen und Tierärzte so auszubilden, dass sie die Aufgaben des tierärztlichen Staatsdienstes nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten selbstständig wahrnehmen können und vielseitig verwendbar sind.

(2) Der Vorbereitungslehrgang nach Absatz 1 wird vom Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Ministerium) durchgeführt.

(3) Der Lehrgang umfasst mindestens 320 Unterrichtsstunden, wovon mindestens 40 Stunden in Form von praktischen Übungen abgehalten werden. Der Lehrgang umfasst folgende Fachgebiete:

1. Tiergesundheit,
2. Lebensmittel,
3. Tierschutz,
4. Tierarzneimittel,
5. Verwaltungskunde,
6. Qualitätsmanagementsystem.

Die unter den Nummern 1 bis 5 genannten Fachgebiete können durch berührendes Fachrecht, beispielsweise Tierzuchtrecht, Futtermittelrecht, ergänzt werden.

(4) Übersteigt die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der Ausbildungsplätze, so entscheidet das Ministerium über die Teilnahme am Vorbereitungslehrgang.

2. ABSCHNITT

Prüfung

§ 3

Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, seinen Leistungen sowie nach seiner Persönlichkeit die Eignung für den tierärztlichen Staatsdienst besitzt.

§ 4

Prüfungsbehörde

Prüfungsbehörde ist das Ministerium.

§ 5

Zeitpunkt und Ort

(1) Die Prüfung wird nach Bedarf, im Regelfall alle zwei Jahre, durchgeführt.

(2) Die Prüfungsbehörde bestimmt Zeit und Ort der Prüfung. Sie setzt eine angemessene Frist zur Einreichung der Anträge auf Zulassung zur Prüfung und gibt dies rechtzeitig auf ihrer Homepage (www.mlr.baden-wuerttemberg.de) bekannt.

§ 6

Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei der Prüfungsbehörde einzureichen, und zwar von Tierärztinnen und Tierärzten, die in Baden-Württemberg wohnen, über das für deren Wohnort zuständige Regierungspräsidium, und von denjenigen, die in anderen Bundesländern wohnen, über die für das Veterinärwesen zuständige oberste Behörde ihres Landes.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, aus dem vor allem der Ausbildungsgang und die Tätigkeit nach Erlangen der tierärztlichen Approbation hervorgehen,
2. die Approbationsurkunde,
3. die Promotionsurkunde,
4. die Nachweise über die Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 5,
5. eine amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses.

§ 7

Zulassung

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. eine in der Bundesrepublik Deutschland erteilte tierärztliche Approbation besitzt,

2. den veterinärmedizinischen Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einen als gleichwertig anerkannten Doktorgrad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat,
3. nach der Approbation mindestens zwei Jahre tierärztlich tätig war,
4. an einem Vorbereitungslehrgang nach § 2 teilgenommen hat und
5. in folgende Tätigkeiten eingeführt wurde:
 - a) mindestens an zwölf Schlachttagen an einem für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassenen Schlachtbetrieb in die praktische Tätigkeit eines amtlichen Tierarztes im Rahmen der Fleischgewinnung,
 - b) mindestens einen Monat an staatlichen Untersuchungseinrichtungen in die Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen, sowie in pathologische, mikrobiologische und parasitologische Untersuchungen und
 - c) mindestens zwei Monate bei einer unteren Verwaltungsbehörde in den amtstierärztlichen Dienst.
- (2) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsbehörde.
- (3) Die Prüfungsbehörde kann auch einen anderen Doktorgrad als den in Absatz 1 Nr. 2 genannten als Zulassungsvoraussetzung anerkennen. Dieser muss jedoch in einer naturwissenschaftlichen Disziplin erworben worden sein.
- (4) Die Prüfungsbehörde kann auf die zu leistende Zeit nach Absatz 1 Nr. 5 Buchst. c) eine Tätigkeit bei einer höheren oder obersten Veterinärbehörde von bis zu drei Wochen anrechnen.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt. Dieser setzt sich zusammen aus
 1. dem Leitenden Veterinärbeamten als Ausschussvorsitzendem,
 2. dem Stellvertreter, der tierärztlicher Beamter in der für das Veterinärwesen zuständigen Abteilung des Ministeriums sein muss,
 3. mindestens zwei weiteren beamteten Angehörigen des tierärztlichen Dienstes der Veterinärverwaltung des Landes und
 4. mindestens einem beamteten Angehörigen des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (3) Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist zur Vertretung im Verhinderungsfalle ein Stellvertreter zu berufen. Bei dessen Verhinderung kann auch für einen einzelnen Prüfungstermin ein weiteres stellvertretendes Mitglied bestellt werden.

(4) Im Falle der Verhinderung des Leitenden Veterinärbeamten tritt an seine Stelle als Ausschussvorsitzender der Stellvertreter nach Absatz 1 Nr. 2. In diesem Fall wird ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses als stellvertretender Ausschussvorsitzender bestellt. Dieses Mitglied muss ebenfalls ein tierärztlicher Beamter in der für das Veterinärwesen zuständigen Abteilung des Ministeriums sein.

(5) Bei der Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist darauf zu achten, dass für jedes Prüfungsfach ein Erst- und ein Zweitprüfer zur Verfügung stehen.

(6) Die Prüfungsbehörde beruft die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter für die Dauer der Prüfung. Eine Wiederberufung ist zulässig. Wird durch vorzeitiges Ausscheiden die Bestellung eines neuen Mitglieds oder Stellvertreters erforderlich, so werden diese nur für den verbleibenden Teil der Prüfung berufen.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung.

(8) Der Prüfungsausschuss bildet aus seinen Mitgliedern Prüfergruppen, die aus mindestens zwei Mitgliedern (Erst- und Zweitprüfer) bestehen, und beauftragt diese mit der Bewertung der schriftlichen und der Abnahme der praktischen und mündlichen Prüfung in einem oder mehreren Prüfungsfächern.

(9) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und für jedes Prüfungsfach mindestens ein Prüfer anwesend sind. Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

§ 9

Schriftführer

Die Prüfungsbehörde bestellt für den Prüfungsausschuss einen Schriftführer und einen Stellvertreter. Er hat den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung zu unterstützen und über die Sitzungen, die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses sowie über den Verlauf der Prüfung nach § 20 Abs. 1 jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

§ 10

Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Prüfung umfasst folgende Fachgebiete:
 1. Tiergesundheit,
 2. Lebensmittel,
 3. Tierschutz,
 4. Tierarzneimittel,
 5. Verwaltungskunde,
 6. Qualitätsmanagementsystem.

(2) Die Prüfung besteht aus schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungen in den nach Absatz 1 genannten Fachgebieten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 11

Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen bestehen aus vier Aufsichtsarbeiten mit Themen aus den Fachgebieten

1. Tiergesundheit,
2. Lebensmittel,
3. Tierschutz,
4. Tierarzneimittel.

Mindestens in einer der genannten Aufsichtsarbeiten ist anhand eines vorgegebenen Fallbeispiels auch das daraus resultierende Verwaltungshandeln abzu prüfen. Die Bearbeitungszeit beträgt für jede der Aufsichtsarbeiten drei Stunden.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die nach § 8 Abs. 8 bestimmten jeweiligen Erst- und Zweitprüfer legen mit Stimmenmehrheit die Aufgabe der jeweiligen Aufsichtsarbeit sowie die Hilfsmittel fest. Die Prüfungskandidaten dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel, die sie in der Regel selbst zu stellen haben, benutzen.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Aufsichtsführenden der jeweiligen Aufsichtsarbeit. Die Prüfungsbehörde hat ihm die erforderlichen Hilfskräfte beizugeben.

(4) Der Aufsichtsführende fertigt über den Ablauf eine Niederschrift, in der jede Unregelmäßigkeit vermerkt wird.

(5) Die mit Kennziffern versehenen Plätze im Prüfungsraum werden jeweils vor Beginn der Bearbeitung der Aufsichtsarbeiten verlost. Der Schriftführer fertigt eine Liste über den Sitzplatz und die Kennziffer der einzelnen Prüfungskandidaten an und legt diese dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vor.

(6) Der Prüfungskandidat muss die Arbeiten spätestens bei Ablauf der Bearbeitungszeit dem Aufsichtsführenden abgeben, der auf der Arbeit den Zeitpunkt der Ablieferung vermerkt. Nach Ablauf der Bearbeitungszeit stellt der Aufsichtsführende fest, welche Prüfungskandidaten keine Arbeit abgeliefert haben, und vermerkt dies in der Niederschrift. Die Aufsichtsarbeiten werden den Prüfern in anonymisierter Form zur Korrektur vorgelegt. Die Anonymisierung hat der Schriftführer durchzuführen.

§ 12

Bewertung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden von den jeweiligen Erst- und Zweitprüfern unabhängig voneinander begutachtet und mit einer Punktzahl nach § 17 bewertet. Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden.

(2) Weichen die Vorschläge der Prüfer einer Arbeit um nicht mehr als vier Punkte voneinander ab, so gilt der Durchschnitt als Punktzahl; in diesem Fall sind auch halbe Punkte möglich. Bei größeren Abweichungen, wenn sich die Prüfer nicht einigen oder bis auf vier oder weniger Punkte annähern, setzt der Prüfungsausschuss die Punktzahl fest.

(3) Eine nicht oder nicht rechtzeitig abgegebene Arbeit wird mit 0 Punkten bewertet.

§ 13

Praktische Prüfung

(1) In der praktischen Prüfung hat der Prüfungskandidat

1. im Fachgebiet Tiergesundheit

- a) im Prüfungsfach Tiergesundheit am Beispiel einer anzeigepflichtigen Tierseuche anhand einer Sachverhaltsschilderung die notwendigen Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen anzugeben;
- b) im Prüfungsfach tierärztliche Pathologie einen Tierkörper oder Teile eines solchen fachgerecht ganz oder teilweise zu zerlegen und dabei ausreichende Kenntnisse in der Pathologie nachzuweisen;
- c) im Prüfungsfach mikrobiologische Diagnostik mindestens zwei mikrobiologische, histologische oder parasitologische Untersuchungsverfahren zu erläutern und ausreichende Kenntnisse in Hygiene und Seuchenlehre nachzuweisen;

2. im Fachgebiet Lebensmittel

- a) im Prüfungsfach Lebensmittel praktisches Verwaltungshandeln im Rahmen der Lebensmittelüberwachung einschließlich Probenahme und Erstbegutachtung von Lebensmitteln zu demonstrieren;
- b) im Prüfungsfach Fleischhygiene praktisches Verwaltungshandeln im Rahmen der Fleischhygieneüberwachung einschließlich Schlacht tier- und Fleischuntersuchung zu demonstrieren;

3. im Fachgebiet und Prüfungsfach Tierschutz anhand einer konkreten Sachverhaltsschilderung das Vorgehen der zuständigen Behörde aufzuzeigen und zu begründen;

4. im Fachgebiet und Prüfungsfach Verwaltungskunde das Verwaltungshandeln einschließlich des Verwaltungsvollzugs anhand eines konkreten Beispiels darzustellen und zu begründen.

(2) Die praktische Prüfung eines jeden Prüfungskandidaten soll in jedem Prüfungsfach mindestens 20 Minuten dauern. Werden mehrere Prüfungskandidaten zusammen geprüft, so verlängert sich die Prüfungszeit entsprechend. Mehr als vier Prüfungskandidaten sollen nicht zusammen geprüft werden.

§ 14

Bewertung der praktischen Prüfung

Die Leistungen in jedem Fach der praktischen Prüfung werden vom jeweiligen Erst- und Zweitprüfer mit einer Punktzahl nach § 17 bewertet. Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden.

§ 15

Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung hat der Prüfungskandidat
1. im Fachgebiet und Prüfungsfach Tiergesundheit ausreichende Kenntnisse in der Tiergesundheit und über die Vorschriften des Tierseuchenrechts,
 2. im Fachgebiet Lebensmittel
 - a) im Prüfungsfach Lebensmittelwesen ausreichende Kenntnisse des allgemeinen Lebensmittelrechts
 - b) im Prüfungsfach Lebensmittel tierischen Ursprungs ausreichende Kenntnisse der spezifischen rechtlichen Anforderungen an Lebensmittel tierischen Ursprungs,
 3. im Fachgebiet Tierschutz: im Prüfungsfach Tierschutzrecht ausreichende Kenntnisse über die tierschutzrechtlichen Vorschriften,
 4. im Fachgebiet Arzneimittel: im Prüfungsfach Arzneimittelrecht ausreichende Kenntnisse im Arzneimittel- und im Betäubungsmittelrecht,
 5. im Fachgebiet und Prüfungsfach Verwaltungskunde ausreichende Kenntnisse über die Grundzüge der Verwaltung und die Behördenorganisation, über den Aufbau der Veterinärverwaltung und über die verschiedenen Arten des Verwaltungshandelns einschließlich des Verwaltungsverfahrens sowie
 6. im Fachgebiet und Prüfungsfach Qualitätsmanagementsystem (QMS) ausreichende Kenntnisse über die Grundlagen von QMS und über das QMS der Veterinärverwaltung und der Verwaltung im Bereich der Lebensmittel- und der Futtermittelüberwachung
- nachzuweisen.
- (2) Die mündliche Prüfung eines jeden Prüfungskandidaten soll je Prüfungsfach mindestens 15 Minuten dauern. § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 16

Bewertung der mündlichen Prüfung

Die Leistungen in jedem Fach der mündlichen Prüfung werden vom jeweiligen Erst- und Zweitprüfer mit einer Punktzahl nach § 17 bewertet. Es dürfen nur ganze Punkte vergeben werden.

§ 17

Prüfungsnoten

Die Leistungen in den einzelnen Aufsichtsarbeiten der schriftlichen Prüfung, in den einzelnen Prüfungsfächern der praktischen und mündlichen Prüfung sowie in der gesamten Prüfung (Gesamtnote) sind wie folgt zu bewerten:

- sehr gut (1) = 13 bis 15 Punkte
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- gut (2) = 10 bis 12 Punkte
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (3) = 7 bis 9 Punkte
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung;
- ausreichend (4) = 4 bis 6 Punkte
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = 1 bis 3 Punkte
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
- ungenügend (6) = 0 Punkte
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 18

Niederschriften über die praktische und mündliche Prüfung

- (1) Für jedes Prüfungsfach fertigen die jeweiligen Prüfer über den Hergang der praktischen und mündlichen Prüfung Niederschriften an, in denen festgehalten wird:
1. Ort, Tag, Art der Prüfung und Dauer der Prüfung je Prüfungsfach,
 2. die Namen der Prüfungskandidaten und der Prüfer, die an der Prüfung mitgewirkt haben,
 3. die Themen und Gegenstände je Fach der jeweiligen Prüfung und die jeweils vergebenen Noten.
- (2) Die Niederschriften sind von den Erst- und Zweitprüfern zu unterzeichnen.

§ 19

Feststellung der Prüfungsergebnisse

- (1) Nach Abschluss der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungen werden die nach § 12 ermittelten

Punktzahlen doppelt und die nach den §§ 14 und 16 erteilten Punktzahlen einfach gewichtet. Die ermittelten Werte werden zusammengezählt und durch 22 geteilt (Endpunktzahl).

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endpunktzahl mindestens 4,00 beträgt.

(3) Bei den Prüfungskandidaten, die die Prüfung bestanden haben, ist die Endpunktzahl bei mehr als 49 Hundertstel aufzurunden, im Übrigen abzurunden (Durchschnittspunktzahl). Nach § 17 wird anhand der Durchschnittspunktzahl die Gesamtnote ermittelt.

(4) Im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende dem Prüfungskandidaten das Prüfungsergebnis und bei bestandener Prüfung die Gesamtnote nach Absatz 3 sowie die Durchschnittspunktzahl nach Absatz 1 mit.

§ 20

Niederschrift über die gesamte Prüfung

(1) Der Schriftführer hat über den Hergang der gesamten Prüfung eine Niederschrift zu fertigen, in der festgehalten wird:

1. Ort und Dauer (Beginn, Ende) des Vorbereitungslehrganges und der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses, die bei der Prüfung mitgewirkt haben,
 3. die Themen der schriftlichen Prüfung,
 4. besondere Vorkommnisse während des Lehrganges und der Prüfungen,
 5. die Punktzahl für die einzelnen Aufsichtsarbeiten und die praktischen und mündlichen Prüfungsfächer sowie die ermittelte Durchschnittspunktzahl der Prüfung,
 6. die Einzelpunktzahlen der Prüfungskandidaten in den schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfungen sowie deren Gesamtnoten nach § 19 Abs. 3, gegebenenfalls die Festsetzung der Punktzahl der schriftlichen Aufsichtsarbeiten durch den Prüfungsausschuss nach § 12 Abs. 2 und deren Begründung,
 7. die Entscheidungen des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21

Prüfungszeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält über das Ergebnis ein Zeugnis mit der erreichten Gesamtnote und der Durchschnittspunktzahl nach § 19 Abs. 3.

(2) Das Prüfungszeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 22

Rücktritt, Fernbleiben

(1) Bei Prüfungskandidaten, die nach der Zulassung ohne Genehmigung der Prüfungsbehörde der Prüfung oder Teilen der Prüfung fernbleiben oder von ihr zurücktreten, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Genehmigt die Prüfungsbehörde den Rücktritt oder das Fernbleiben, so gilt die Prüfung oder der jeweilige Teil der Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn Prüfungskandidaten durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung oder Teilen der Prüfung verhindert sind. Der Rücktritt muss vom Prüfungskandidaten unverzüglich angezeigt werden; im Falle einer Erkrankung ist baldmöglichst ein amtsärztliches Zeugnis nachzureichen.

(3) Hat sich ein Prüfungskandidat in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes der Prüfung in einem Prüfungsfach ganz oder teilweise unterzogen, kann ein nachträgliches Rücktrittsgesuch wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

§ 23

Täuschungsversuch, Verstoß gegen die Ordnung

(1) Unternimmt es ein Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfungsaufgabe durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder macht er sich sonst eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig, so kann der Prüfungsausschuss die jeweilige Aufsichtsarbeit oder die Leistung im jeweiligen Prüfungsfach der praktischen oder mündlichen Prüfung mit 0 Punkten bewerten oder den Prüfungskandidaten von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Im letzteren Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann über den Ausschluss eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorlagen, so kann die Prüfungsbehörde die bestandene Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Erklärung ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als zwei Jahre vergangen sind.

§ 24

Fortsetzung der Prüfung, Neuzulassung zur Prüfung

Die Prüfungsbehörde bestimmt im Falle des genehmigten Rücktritts oder Fernbleibens von der Prüfung oder Teilen der Prüfung, wann der Prüfungskandidat den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat.

§ 25

Prüfungsakten

Die Prüfungsakten verbleiben bei der Prüfungsbehörde. Der Prüfungskandidat hat nach Abschluss der Prüfung das Recht auf Einsicht in seine Prüfungsakte.

§ 26

Bekanntgabe

Die Prüfungsbehörde gibt die Namen der Tierärztinnen und Tierärzte, die die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst bestanden haben, im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt.

3. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 27

Übergangsvorschrift

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den tierärztlichen Staatsdienst vom 20. Februar 2003 (GBI. S. 129), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 2005 (GBI. S. 602), außer Kraft.

STUTT GART, den 17. Juli 2007

HAUK

Verordnung

**des Ministeriums für Arbeit und Soziales
über Zuständigkeiten nach
dem Infektionsschutzgesetz**

Vom 19. Juli 2007

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 12 Abs. 1 Satz 2 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBI. S. 159),
2. § 66 des Polizeigesetzes in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBI. S. 1) im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne der §§ 44, 45 Abs. 3 und 4, § 47 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2, § 49 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, §§ 50, 51 und 53 Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) ist das Regierungspräsidium. Es entscheidet über die Leistung einer Entschädigung nach § 65 IfSG. Neben den nach Satz 1 zuständigen Behörden kann auch das Regierungspräsidium Tübingen die Aufsicht nach

§ 51 IfSG ausüben. Maßnahmen des Regierungspräsidiums Tübingen gelten als Maßnahmen der nach Satz 1 zuständigen Behörden.

(2) Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 11 Abs. 2 IfSG ist das Regierungspräsidium Tübingen – Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg. Zuständige Landesbehörde im Sinne des § 25 Abs. 2 IfSG ist das örtlich zuständige Regierungspräsidium, soweit nicht das Regierungspräsidium Tübingen – Leitstelle Arzneimittelüberwachung Baden-Württemberg zuständig ist.

(3) Zuständige Landesbehörde im Sinne von § 11 Abs. 1 und 3 IfSG ist das Regierungspräsidium Stuttgart – Landesgesundheitsamt.

(4) Zuständige Behörde im Sinne von § 11 Abs. 3, §§ 56, 57 und 58 IfSG ist das Gesundheitsamt.

(5) Zuständige Gebietskörperschaften im Sinne von § 30 Abs. 7 IfSG sind die Stadt- und Landkreise.

(6) Im Übrigen ist die Ortspolizeibehörde zuständig. Zuständig im Sinne von § 43 Abs. 5 Satz 2 IfSG sind daneben auch die unteren Lebensmittelüberwachungsbehörden und die Gesundheitsämter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetzes vom 19. März 2001 (GBI. S. 376) außer Kraft.

STUTT GART, den 19. Juli 2007

DR. STOLZ

**Verordnung des Wissenschaftsministeriums
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
für die Studiengänge im Vergabeverfahren
der Universitäten im Wintersemester
2007/2008 und im Sommersemester 2008
(Zulassungszahlenverordnung Universitäten
2007/2008 – ZZVO Universitäten 2007/2008)**

Vom 26. Juli 2007

Auf Grund von §§ 3 und 5 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630) wird nach Anhörung der Universitäten verordnet:

§ 1

*Zulassungszahlen für Studiengänge
im Vergabeverfahren der Universitäten*

Für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten werden für das Wintersemester 2007/2008 und das Sommersemester 2008 Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahlen) festgesetzt.

§ 2

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Die Zulassungszahlen für das erste Fachsemester ergeben sich aus der Anlage 1. Erreicht die Zahl der Einschreibungen nach Abschluss des letzten Nachrückverfahrens in einem Studiengang die in der Anlage 1 festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl eines anderen, derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengangs um die Zahl, die sich daraus ergibt, dass die Zahl der nicht besetzten Studienplätze mit dem Curriculareigenanteil des nicht ausgelasteten Studiengangs multipliziert und das Ergebnis durch den Curriculareigenanteil des ausgelasteten Studiengangs dividiert wird. Sind einer Lehreinheit mehr als zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge zugeordnet, so ist die Zahl der in einem Studiengang nicht besetzten Studienplätze vor der Berechnung nach Satz 2 entsprechend dem Anteil der nicht erledigten Zulassungsanträge auf die ausgelasteten Studiengänge aufzuteilen.

§ 3

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester

(1) Für die in der Anlage 2 bezeichneten Studiengänge an den dort genannten Universitäten werden für das Wintersemester 2007/2008 und das Sommersemester 2008 Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester festgesetzt (Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester).

(2) Die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester entsprechen den für den jeweiligen Studiengang festgesetz-

ten Zulassungszahlen für das erste Fachsemester (Anlage 1). Dabei ist im Wintersemester 2007/2008 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Wintersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Sommersemester festgesetzte Zulassungszahl und im Sommersemester 2008 für höhere Fachsemester mit ungerader Zahl die für das Sommersemester und für höhere Fachsemester mit gerader Zahl die für das Wintersemester festgesetzte Zulassungszahl maßgeblich. Abweichungen von Satz 1 ergeben sich aus der Anlage 2, Spalte 2.

(3) Neuaufnahmen zum Weiterstudium im zweiten oder einem höheren Fachsemester erfolgen nur in dem Maße, wie die Zahl der Studierenden des jeweiligen Fachsemesters unter der festgesetzten Auffüllgrenze liegt. Dabei sind die Studierendenzahlen und die Auffüllgrenzen der jeweils einem früheren Studienjahr zuzuordnenden zwei Fachsemester zusammenzufassen.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 erfolgen keine Neuaufnahmen zum Weiterstudium in den nicht mehr angebotenen Fachsemestern auslaufender Studiengänge sowie in den noch nicht angebotenen höheren Fachsemestern neu eingerichteter Bachelor- und Master-Studiengänge.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungszahlenverordnung 2005/2006 vom 28. Juni 2005 (GBI. S. 492) außer Kraft.

STUTTGART, den 26. Juli 2007 PROF. DR. FRANKENBERG

Anlage 1
(zu §§ 1 bis 3)

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester**– Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten –**

Universität Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2007/2008	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Freiburg				
Angewandte Politikwissenschaft	BA, HF	10	10	0
Anglistik	LA, HF	100	70	30
Bildungsplanung und Instructional Design	BA, HF	30	30	0
	BA, NF	10	10	0
Biologie	LA, Mag.	65	65	0
Creating Cultures: Kulturelle Dynamik in romanischen Sprachen und Literaturen	MA	25	25	0

Universität Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2007/2008	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Deutsch als Fremdsprache	BA, NF	20	20	0
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	BA, HF	90	90	0
English and American Studies	BA, HF	115	115	0
Europäische Ethnologie	BA, HF	50	50	0
	BA, NF	25	25	0
European Linguistics/Europäische Sprachwissenschaft	MA	20	0	20
FrankoMedia: Sprache, Literatur und Kultur	BA, HF	30	30	0
Französisch	LA	90	90	0
	BA, NF	15	15	0
Geografie	LA, HF	37	37	0
	LA, BF	4	4	0
	BA, HF	28	28	0
Geowissenschaften	BA, HF	60	60	0
Germanistik	LA, HF	92	61	31
	LA, BF	40	27	13
Geschichte	BA, HF	86	86	0
	LA	165	109	56
IberoCultura: Spanische Sprache, Literatur und Kultur	BA, HF	30	30	0
Interdisziplinäre Grundlagen der Politikwissenschaft	BA, NF	10	10	0
Internationale Waldwirtschaft	BA, NF	30	30	0
Italienisch	LA	30	30	0
Kunstgeschichte	BA, NF	15	15	0
	BA, HF	50	50	0
	BA, NF	30	30	0
Master of Economics and Politics	MA	30	30	0
Master of Finance	MA	30	30	0
Master of Internet Economics	MA	30	30	0
Molekulare Medizin	D	30	30	0
Naturschutz und Landschaftspflege	BA, NF	30	30	0
Neuere deutsche Literatur	BA, NF	40	20	20
Neuere und Neueste Geschichte	BA, HF	50	50	0
Philosophie	LA	36	20	16
	BA, HF	45	45	0
	BA, NF	30	30	0
Politikwissenschaft	LA	30	30	0
	BA, HF	33	33	0
	BA, NF	23	23	0
Portugiesisch	BA, NF	15	15	0
Psychologie	BA, HF	88	88	0
	BA, NF	30	30	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	290	290	0
Social Sciences	MA	28	0	28
Soziologie	BA, HF	35	35	0
	BA, NF	15	15	0
Spanisch	LA	60	60	0
	BA, NF	15	15	0
Sport/Sportwissenschaft	LA	50	50	0
	BA, HF	20	20	0
	MA	8	8	0

Universität Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2007/2008	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Sporttherapie	BA, NF	20	20	0
Sprachwissenschaft des Deutschen	BA, NF	30	30	0
Völkerkunde/Ethnologie	BA, HF	24	24	0
	BA, NF	20	20	0
Volkswirtschaftslehre	D	365	242	123
Waldwirtschaft und Umwelt	BA, HF	80	80	0
Heidelberg				
Anwendungsorientierte Informatik	BA	40	40	0
	MA	13	13	0
Bildungswissenschaft	BA (50%)	80	80	0
	BA (25%)	62	62	0
Biologie	BA (100%)	92	92	0
	LA, HF	45	45	0
Deutsche Philologie	LA, HF	197	132	65
	BA (50%)	138	92	46
	BA (25%)	27	18	9
Ethnologie	BA (75%)	69	46	23
	BA (50%)	28	19	9
	BA (25%)	20	14	6
Europäische Kunstgeschichte	BA (75%)	59	59	0
	BA (50%)	31	31	0
	BA (25%)	20	20	0
	MA	4	4	0
Geografie	BA (100%)	42	42	0
	LA, HF	38	38	0
Geschichte	LA, HF	90	60	30
	BA (75%)	50	34	16
	BA (25%)	15	10	5
	MA	8	5	3
Global History	MA	8	5	3
Grundlagen der Geografie	BA (50%)	11	11	0
	BA (25%)	5	5	0
Hispanistik	BA (50%)	72	36	36
	BA (25%)	48	24	24
Kunstgeschichte und Museologie	MA	5	5	0
Mittelalterstudien	MA	8	8	0
Mittlere und Neuere Geschichte	BA (50%)	37	25	12
Molecular Biosciences	MA	120	120	0
Molekulare Biotechnologie	BA (100%)	53	53	0
	MA	30	30	0
Molekulare Zellbiologie	BA (100%)	29	29	0
Öffentliches Recht	BA (25%)	50	33	17
Pädagogik	LA, HF	36	24	12
Philosophie/Ethik	LA, HF	35	18	17
Politikwissenschaft	LA, HF	27	18	9
	BA (75%)	53	53	0
	BA (50%)	13	13	0
	BA (25%)	13	13	0

Universität Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2007/2008	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Politische Ökonomik	BA (100%)	280	280	0
	BA (25%)	100	100	0
Psychologie	BA (100%)	99	99	0
	BA (25%)	66	66	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	421	281	140
Romanistik	LA, HF	166	83	83
Romanistik: Spanisch	BA (75%)	40	20	20
Soziologie	BA (100%)	80	80	0
	BA (25%)	25	25	0
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	49	49	0
	LA, BF	5	5	0
	BA (50%)	30	30	0
	BA (25%)	20	20	0
Translation Studies for Information Technologies	BA (100%)	24	24	0
Übersetzungswissenschaft	BA (100%)			
Englisch		86	86	0
Französisch		74	74	0
Italienisch		37	37	0
Portugiesisch		37	37	0
Russisch		47	47	0
Spanisch		68	68	0
	MA			
Englisch		29	29	0
Französisch		25	25	0
Italienisch		12	12	0
Portugiesisch		12	12	0
Russisch		16	16	0
Spanisch		23	23	0
Hohenheim				
Agrarbiologie	BA	120	120	0
Agrarwissenschaften	BA	324	224	100
Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics	MA	40	40	0
Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics	MA	40	40	0
Biologie	BA	80	80	0
	LA	22	22	0
Environmental Protection and Agricultural Food Production	MA	40	40	0
Environmental Science – Soil, Water and Biodiversity	MA	10	10	0
Ernährungswissenschaft	BA	53	53	0
Journalistik	Aufbau- studiengang	25	25	0
Kommunikationswissenschaft	BA	74	74	0
Lebensmittelchemie (Stuttgart/Hohenheim)	Staatsexamen	36	36	0
Lebensmittelwissenschaft und Biotechnologie	BA	80	80	0
Organic Food Chain Management	MA	46	46	0
Wirtschaftsinformatik (Hohenheim/Stuttgart)	MA	20	20	0
Wirtschaftswissenschaften – ökonomisches Wahlprofil	BA	372	372	0

Universität Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2007/2008	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Wirtschaftswissenschaften – agrarökonomisches Profil	BA	100	100	0
Wirtschaftswissenschaften – sozialökonomisches Profil	BA	122	122	0
Wirtschaftswissenschaften – wirtschaftspädagogisches Profil	BA	128	128	0
Karlsruhe				
Altbauinstandsetzung	MA	20	20	0
Architektur	D	156	156	0
Bioingenieurwesen	D	40	40	0
Biologie	LA	10	10	0
	BA	90	90	0
	MA	15	8	7
Chemie	D	237	158	79
	LA, HF	67	45	22
Electrical Engineering and Information Technologies	MA	12	12	0
Elektro- und Informationstechnik	BA	315	315	0
	MA	48	24	24
Europäische Kultur- und Ideengeschichte	BA	62	62	0
	MA	20	10	10
Geografie	LA, HF	68	68	0
Geoökologie	D	25	25	0
Germanistik	LA, HF	73	73	0
	BA	80	80	0
	MA	40	20	20
Geschichte	BA	30	30	0
	MA	29	14	15
Informationswirtschaft	BA	152	152	0
	MA	29	15	14
Kunstgeschichte	BA	48	48	0
	MA	41	21	20
Lebensmittelchemie	Staatsexamen	24	12	12
Maschinenbau	D	454	454	0
	BA	46	46	0
Mathematik	D	45	45	0
	LA, HF	66	66	0
Meteorologie	D	81	81	0
Optics and Photonics	MA	24	24	0
Pädagogik	BA	30	30	0
	MA	20	10	10
Physik	D	217	145	72
	LA, HF	29	19	10
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	30	30	0
	BA	30	30	0
	MA	22	11	11
Technische Volkswirtschaftslehre	BA	37	37	0
	MA	8	4	4
Technomathematik	D	23	23	0
Utilities and Waste	MA	10	10	0
Wirtschaftsingenieurwesen	BA	384	384	0
	MA	35	18	17
Wirtschaftsmathematik	D	77	77	0

Universität Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2007/2008	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Konstanz				
Biological Sciences	BA	150	150	0
	MA	48	15	33
Biologie	LA, HF	22	22	0
British and American Studies	BA	50	50	0
Deutsch	LA, HF	74	74	0
Deutsche Literatur	BA	43	43	0
Economics	BA	265	265	0
Englisch	LA, HF	93	93	0
Französisch	LA, HF	36	36	0
Französische Studien	BA	26	26	0
Geschichte	LA, HF	90	90	0
	LA, BF	12	12	0
	BA	77	77	0
International Economic Relations	MA	31	31	0
Italienisch	LA, HF	18	18	0
Italienische Studien	BA	11	11	0
Life Science	BA	25	25	0
	MA	20	20	0
Literatur – Kunst – Medien	BA	74	74	0
	MA	20	10	10
Osteuropa Studien	MA	15	10	5
Politik- und Verwaltungswissenschaft	BA	145	145	0
Politikwissenschaft	LA, HF	20	20	0
	BA, NF	25	25	0
Psychologie	BA	62	62	0
	MA	25	20	5
Public Policy and Management	MA	40	40	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	370	230	140
	Mag., NF	3	3	0
Soziologie	BA	95	95	0
Spanisch	LA, HF	36	36	0
Spanische Studien	BA	25	25	0
Sport/Sportwissenschaft	LA, HF	41	41	0
	LA, BF	3	3	0
	BA	15	15	0
	MA	5	5	0
Verwaltungswissenschaft	BA, NF	25	25	0
Mannheim				
Anglistik	LA	103	103	0
	BA	50	50	0
	MA	15	15	0
Anglistik – Kultur und Wirtschaft	BA	40	40	0
Betriebswirtschaftslehre	BA	340	340	0
Comparative Law	MA	20	20	0
Französisch	LA	40	40	0
Germanistik	LA	50	50	0
	BA	65	65	0
	MA	15	15	0

Universität Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2007/2008	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Germanistik – Kultur und Wirtschaft	BA	25	25	0
Geschichte	LA	24	24	0
	BA	23	23	0
	MA	10	10	0
Geschichte – Kultur und Wirtschaft	BA	25	25	0
Hispanistik	LA	40	40	0
Mathematik und Informatik	BA	109	109	0
Medien- und Kommunikationswissenschaft	BA	25	25	0
Philosophie	LA	20	20	0
Philosophie – Kultur und Wirtschaft	BA	10	10	0
Politikwissenschaft	LA	20	20	0
	BA	85	85	0
	MA	30	30	0
Psychologie	BA	79	79	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	214	214	0
Romanistik	BA	60	60	0
	MA	15	15	0
Romanistik – Kultur und Wirtschaft	BA	40	40	0
Soziologie	BA	95	95	0
Technische Informatik	D	0	0	0
Volkswirtschaftslehre	BA	200	200	0
Wirtschaftsinformatik	BA	180	180	0
Wirtschaftspädagogik	BA	230	230	0
Stuttgart				
Anglistik	BA, HF	78	78	0
	BA, NF	39	39	0
Architektur	D	177	177	0
Automatisierungstechnik in der Produktion	D	35	35	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	12	12	0
COMMAS (Computational Mechanics of Materials and Structures)	MA	30	30	0
Deutsch	LA, HF	69	69	0
	LA, BF	22	22	0
Empirische Politik- und Sozialforschung	MA	9	9	0
Empirische Politik- und Sozialforschung (dt.-frz.)	MA	7	7	0
Englisch	LA, HF	92	92	0
	LA, BF	11	11	0
Fahrzeug- und Motorentechnik	D	125	125	0
InfoTech (Information Technology)	MA	50	50	0
Infrastructure Planning	MA	0	0	0
Lebensmittelchemie (Stuttgart/Hohenheim)	Staatsexamen	36	36	0
Linguistik	BA, HF	37	37	0
	BA, NF	25	25	0
	MA	15	15	0
Literaturwissenschaft: Anglistik	MA, HF	10	10	0
	MA, NF	10	10	0
Literaturwissenschaft: Germanistik	BA, HF	63	63	0
	BA, NF	43	43	0
	MA	9	9	0

Universität Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2007/2008	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Luft- und Raumfahrttechnik	D	265	265	0
Maschinenwesen	D	240	240	0
Pädagogik	LA, HF	0	0	0
Pädagogik/Berufspädagogik	BA, HF	0	0	0
	BA, NF	15	15	0
Physics	MA	25	25	0
Politikwissenschaft	LA, HF	30	30	0
	LA, BF	15	15	0
	BA, NF	25	25	0
Sozialwissenschaft	BA, HF	80	80	0
Sozialwissenschaften (dt.-frz.)	BA	24	24	0
Soziologie	BA, NF	25	25	0
Sport/Sportwissenschaft	D	20	20	0
	BA, HF	20	20	0
	BA, NF	5	5	0
	LA, HF	20	20	0
	LA, BF	7	7	0
Technische Betriebswirtschaftslehre	D	116	116	0
Technische Biologie	D	60	60	0
Technische Kybernetik	D	65	65	0
Technologiemanagement	D	100	100	0
Volkswirtschaftslehre	BA, NF	12	12	0
WAREM (Water Resources Engineering and Management)	MA	45	45	0
WASTE (Air Quality Control, Solid Waste and Waste Water Process Engineering)	MA	0	0	0
Wirtschaftsinformatik (Stuttgart/Hohenheim)	BA	60	60	0
Tübingen				
Accounting and Finance	MA	10	10	0
Allgemeine Rhetorik	BA, HF	70	70	0
	BA, NF	50	50	0
	MA	25	25	0
American Studies	MA	20	20	0
Anglistik/Amerikanistik	BA, HF	110	110	0
	BA, NF	110	110	0
Applied Environmental Geoscience	MA	25	25	0
Betriebswirtschaftslehre	BA, NF	42	42	0
Betriebswirtschaftslehre: Sportmanagement	BA, NF	17	17	0
Biochemie	D	60	60	0
Bioinformatik	BA, HF	80	80	0
	MA	50	50	0
Biologie	BA	178	178	0
	LA, HF	50	50	0
	LA Erw., BF	10	10	0
British Studies	MA	20	20	0
Computerlinguistik	BA, HF	40	40	0
	BA, NF	20	20	0
Deutsch	LA, HF	250	250	0
Deutsche Literaturgeschichte	MA	20	20	0

Universität Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2007/2008	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Economics and Business Administration	BA, HF	100	100	0
Empirische Kulturwissenschaft	BA, HF	28	28	0
	BA, NF	18	18	0
	MA	15	15	0
Englisch	LA, HF	250	250	0
English Linguistics	MA	20	20	0
Französisch	BA, HF	42	42	0
	BA, NF	30	30	0
	LA, HF	90	90	0
Friedensforschung und Internationale Politik	MA	20	20	0
General Management	MA	10	10	0
Geografie	BA, HF	47	47	0
	BA, NF	9	9	0
	LA, HF	56	56	0
	LA, BF	6	6	0
Geoökologie/Ökosystemmanagement	BA	20	20	0
Germanistik	BA, HF	110	110	0
	BA, NF	110	110	0
Germanistische Linguistik – Theorie und Empirie	MA	20	20	0
Informatik	BA, HF	60	60	0
	MA	40	40	0
International Business Administration	BA, HF	40	40	0
International Economics	BA, HF	70	70	0
International Economics and American/East Asian/ European/Middle Eastern Studies	MA	10	10	0
International Economics and Finance	MA	10	10	0
Internationale Literaturen	BA, HF	40	40	0
	BA, NF	40	40	0
	MA	20	20	0
Italienisch	BA, HF	21	21	0
	BA, NF	20	20	0
	LA, HF	25	25	0
Japanologie	BA, HF	24	24	0
	BA, NF	24	24	0
	MA	20	20	0
Legum Magister (LL. M.)	Aufbau- studiengang	15	15	0
Literatur- und Kulturtheorie	MA	20	20	0
Master of European Studies	MA	30	30	0
Medienwissenschaft	BA, NF	30	30	0
	MA	25	25	0
Neuro- und Verhaltenswissenschaften	MA	15	15	0
Pädagogik	BA, HF	90	90	0
	BA, NF	20	20	0
	LA, HF	10	10	0
	LA Erw., HF			
Pädagogik Teilzeitstudiengang	BA	30	30	0
Pädagogik Vollzeitstudiengang	MA	40	40	0
Pädagogik Teilzeitstudiengang	MA	20	20	0

Universität Studiengang	Abschluss *	Zulassungszahl		
		Studien- jahr 2007/2008	davon	
			Winter- semester	Sommer- semester
1	2	3	4	5
Politikwissenschaft	LA, HF	25	25	0
	Mag., HF	30	30	0
	Mag., NF	25	25	0
	BA, HF	25	25	0
	BA, NF	30	30	0
Portugiesisch	BA, NF	15	15	0
Psychologie	Mag., NF	15	15	0
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	424	294	130
	BA, NF	100	50	50
Romanische Literaturwissenschaft	MA	20	20	0
Romanische Sprachwissenschaft	MA	20	20	0
Sinologie	BA, HF	45	45	0
	BA, NF	30	30	0
	MA	30	30	0
Soziologie	BA, HF	64	64	0
	BA, NF	32	32	0
	MA	20	20	0
Spanisch	BA, HF	42	42	0
	BA, NF	40	40	0
	LA, HF	90	90	0
Sport/Sportwissenschaft	D	18	18	0
	LA, HF	28	28	0
	LA Erw., HF	8	8	0
	LA, BF	6	6	0
	Mag., HF	5	5	0
	Mag., NF	6	6	0
	MA	10	10	0
Sportwissenschaft: Sportmanagement	BA, HF	17	17	0
Sportwissenschaft: Gesundheitsförderung	BA, HF	17	17	0
Sportwissenschaft: Sportpublizistik	BA, HF	10	10	0
Volkswirtschaftslehre	BA, NF	41	41	0
Ulm				
Biochemie	BA	25	25	0
	MA	25	25	0
Biologie	BA	76	76	0
	MA	10	10	0
	LA	35	35	0
Medieninformatik	BA	100	80	20
	MA	50	30	20
Molekulare Medizin	BA	33	33	0
	MA	25	20	5
Wirtschaftswissenschaften	BA	100	100	0

* Abkürzungen: D = Diplom
 LA = Lehramt
 LA Erw. = Lehramt Erweiterungsfach
 BA = Bachelor, Bakkalaureus
 MA = Master
 Mag. = Magister
 HF = Hauptfach

NF = Nebenfach
 BF = Beifach
 BA (100%) = Bachelor Hauptfach (100%)
 BA (75%) = Bachelor Hauptfach (75%)
 BA (50%) = Bachelor Hauptfach (50%)
 BA (25%) = Bachelor Begleitfach (25%)

Anlage 2
 (zu § 3)

Zulassungsbegrenzungen für das zweite und die höheren Fachsemester
– Zulassungsbegrenzungen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten –

Studiengang	Universität
Accounting and Finance	Tübingen
Agrarwissenschaften – Fachrichtung Agricultural Economics	Hohenheim
Agricultural Sciences in the Tropics and Subtropics	Hohenheim
Anglistik	Mannheim (Bachelor und Master; Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Anwendungsorientierte Informatik	Heidelberg (nur Bachelor)
Architektur	Karlsruhe
Betriebswirtschaftslehre	Stuttgart (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
	Mannheim
	Stuttgart
	Tübingen (Doppeldiplom: die Auffüllgrenze für das 5. Fachsemester wird auf 10 festgesetzt)
Biochemie	Tübingen (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
	Ulm
Bioingenieurwesen	Karlsruhe
Biological Sciences	Konstanz (nur Bachelor)
Biologie	Freiburg (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
	Heidelberg
	Hohenheim
	Karlsruhe
	Konstanz
	Tübingen (im Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
	Ulm
Comparative Law	Mannheim
Economics	Konstanz
Economics and Business Administration	Tübingen (die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 20 festgesetzt)
Electrical Engineering and Information Technologies	Karlsruhe
Elektro- und Informationstechnik	Karlsruhe (nur Diplom; die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 249 festgesetzt)
Environmental Protection and Agricultural Food Production	Hohenheim
Europäische Kultur- und Ideengeschichte	Karlsruhe
Französisch	Mannheim (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Friedensforschung und Internationale Politik	Tübingen
General Management	Tübingen
Geografie	Karlsruhe
	Tübingen (nur Lehramt; für die auslaufenden Studien- gänge werden folgende Auffüllgrenzen festgesetzt: Diplom 42, Magister HF 5, Magister NF 9)
Geoökologie	Karlsruhe
Geoökologie/Ökosystemmanagement	Tübingen
Germanistik	Karlsruhe
	Mannheim (Bachelor und Master; Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)

Studiengang	Universität
Geschichte	Karlsruhe Mannheim (Bachelor und Master; Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Hispanistik	Mannheim (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Informationswirtschaft	Karlsruhe
International Business Administration	Tübingen (die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 10 festgesetzt)
International Economics	Tübingen (die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 10 festgesetzt)
International Economics and American/East Asian/ European/Middle Eastern Studies	Tübingen
International Economics and Finance	Tübingen
Japanologie	Tübingen (nur Bachelor, Hauptfach, bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Journalistik	Hohenheim
Kommunikationswissenschaft	Hohenheim
Kunstgeschichte	Karlsruhe
Lebensmittelchemie	Karlsruhe Stuttgart/Hohenheim (in Stuttgart werden die Auffüllgrenzen für das 2. bis 4. Fachsemester auf 25, für das 5. und die höheren Fachsemester auf 0 festgesetzt; in Hohenheim werden die Auffüllgrenzen für die höheren Fachsemester auf 25 festgesetzt)
Life Science	Konstanz
Literatur – Kunst – Medien	Konstanz (nur Bachelor)
Mathematik und Informatik	Mannheim
Medieninformatik	Ulm (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 100 festgesetzt)
Medien- und Kommunikationswissenschaft	Mannheim
Molekulare Biotechnologie	Heidelberg (nur Bachelor)
Molekulare Medizin	Freiburg (nur 2. bis 4. Fachsemester)
Molekulare Zellbiologie	Ulm
Optics and Photonics	Heidelberg
Organic Food Chain Management	Karlsruhe
Pädagogik	Hohenheim
Philosophie	Karlsruhe Tübingen (für die auslaufenden Studiengänge werden folgende Auffüllgrenzen festgesetzt: Diplom Vollzeit 78, Diplom Teilzeit 20, Magister HF 29, Magister NF 19)
Physik	Mannheim (Bachelor; Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Politik- und Verwaltungswissenschaft	Karlsruhe
Politikwissenschaft	Konstanz Konstanz Mannheim (Bachelor und Master; Lehramt nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Psychologie	Tübingen (Magister- und Lehramtsstudiengang im Hauptfach: die Auffüllgrenzen für das 5. und die höheren Fachsemester werden auf 55 festgesetzt)
	Freiburg (nur Bachelor Hauptfach)
	Heidelberg
	Konstanz (nur Bachelor)
	Mannheim
	Tübingen

Studiengang	Universität
Rechtswissenschaft	Heidelberg Mannheim (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung) Tübingen (nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung)
Romanistik	Mannheim
Sinologie	Tübingen (nur Bachelor, Hauptfach, bis einschl. 4. Fachsemester)
Soziologie	Mannheim
Sport, Sportwissenschaft	Heidelberg (Bachelor; Lehramt und Magister nur bis zur bestandenen Zwischenprüfung) Karlsruhe Konstanz (nur Bachelor und Lehramt) Stuttgart (nur Diplomstudiengang, nur bis zum bestandenen Vordiplom) Tübingen
Technische Betriebswirtschaftslehre	Stuttgart
Technische Biologie	Stuttgart (nur bis zum bestandenen Vordiplom)
Technische Volkswirtschaftslehre	Karlsruhe (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 40 festgesetzt)
Utilities and Waste	Karlsruhe
Vergleichende Politikforschung	Tübingen
Volkswirtschaftslehre	Mannheim
Wirtschaftsinformatik	Stuttgart Hohenheim/Stuttgart
Wirtschaftsingenieurwesen	Mannheim Karlsruhe (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 360 festgesetzt)
Wirtschaftspädagogik	Mannheim
Wirtschaftswissenschaften	Ulm (Diplom: die Auffüllgrenzen für das 3. und die höheren Fachsemester werden auf 100 festgesetzt)
Wirtschaftswissenschaften – ökonomisches Wahlprofil	Hohenheim
Wirtschaftswissenschaften – agrarökonomisches Profil	Hohenheim
Wirtschaftswissenschaften – sozialökonomisches Profil	Hohenheim
Wirtschaftswissenschaften – wirtschaftspädagogisches Profil	Hohenheim

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über die Anrechnung des Besuchs
einer Berufsfachschule auf
die Ausbildungszeit in Berufen
der gewerblichen Wirtschaft**

Vom 1. August 2007

Es wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung verordnet auf Grund von

1. § 7 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 3. Juli

2007 (GBl. S. 297) und der Zuständigkeitsverordnung zum Berufsbildungsgesetz vom 3. Juli 2007 (GBl. S. 342) und

2. § 27 a Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung zur Handwerksordnung vom 12. September 2006 (GBl. S. 294):

§ 1

Anrechnung

(1) Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder einer nach dem Privatschulgesetz des Landes als Ersatzschule

anerkannten privaten einjährigen Berufsfachschule, die auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe eines Berufsfeldes vorbereitet, ist auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen entsprechender Fachrichtung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen, wenn

1. der Lehrplan des besuchten Bildungsganges mindestens 26 Wochenstunden Unterricht im fachrichtungsbezogenen Lernbereich bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen vorsieht und
2. die Ausbildung durch eine in der Regel insgesamt mindestens sechsstündige Prüfung abgeschlossen wird.

Eine Anrechnung kann im Einzelfall ganz oder in Teilen unterbleiben, wenn zwar das Ziel der besuchten Berufsfachschule erreicht wurde, die Leistungen in den im Abschlusszeugnis ausgebrachten maßgebenden Fächern im Durchschnitt jedoch schlechter als 3,0 sind.

(2) Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder einer nach dem Privatschulgesetz des Landes als Ersatzschule anerkannten privaten zweijährigen Berufsfachschule, die auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe eines Berufsfeldes vorbereitet, ist geeignet, auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen entsprechender Fachrichtung als erstes Jahr der Berufsausbildung angerechnet zu werden, wenn

1. der Lehrplan des besuchten Bildungsganges insgesamt mindestens 26 Wochenstunden Unterricht im fachrichtungsbezogenen Lernbereich bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen vorsieht und
2. die Ausbildung durch eine in der Regel insgesamt mindestens sechsstündige Prüfung abgeschlossen wird.

§ 2

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft und tritt am 31. Juli 2009 außer Kraft.

STUTTGART, den 1. August 2007

PFISTER

Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet und den Schonwald »Warmtal«

Vom 29. Juni 2007

Auf Grund von §§ 26 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBI. S. 745) und von §§ 32 und 36 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBI. S. 685), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom

13. Dezember 2005 (GBI. S. 745) sowie § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBI. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBI. S. 895), wird verordnet:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Langenenslingen im Landkreis Biberach werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Die in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Langenenslingen im Landkreis Biberach werden zum Schonwald (Waldschutzgebiet) erklärt. Das Natur- und Waldschutzgebiet führt die Bezeichnung »Warmtal«.

(2) Ein Teil des Natur- und Waldschutzgebiets gehört nach der Festlegung der Europäischen Kommission unter der Bezeichnung »Großer Buchwald und Tautschbuch« zum Europäischen ökologischen Netz »Natura 2000«, ein weiterer Teil ist der Europäischen Kommission hierfür vorgeschlagen (Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, kurz: FFH-Richtlinie).

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 30 ha. Der Schonwald hat eine Größe von rund 200 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst, vollständig oder teilweise,

- auf der Gemarkung Emerfeld die Gewanne Habsberg, Breitenberg, Alte Burg, Hintereschle, und zwar folgende Flurstücke vollständig oder teilweise: Nrn. 643/1, 643/12, 643/16, 644/2, 644/3, 645/10, 645/11, 645/12, 646/1, 646/2, 647, 648, 649/6, 649/24, 649/26, 649/28, 649/29, 663/3, 663/4, 663/8, 664, 664/2, 664/9,
- auf der Gemarkung Friedingen die Gewanne Vor dem Hau und Warmtal, und zwar folgende Flurstücke vollständig oder teilweise: Nrn. 2343, 2344, 2345, 2355.

(3) Der Schonwald umfasst in zwei Teilbereichen Staatswald und Gemeindewald der Gemeinde Langenenslingen.

Folgende Waldteile sind Bestandteil des Schonwaldes:

Staatswald: 180 ha

Distrikt VI, Abteilungen 1 (teilweise), 2–4, 5 (teilweise), 6–9, 11–12, 13 (teilweise). Im einzelnen handelt es sich auf der Gemarkung Emerfeld um folgende Flurstücke ganz oder teilweise:

Nrn. 302/1, 304/1, 561/1, 563/1, 564, 564/2, 569, 570/1, 570/2, 571, 573/2, 573/3, 575, 575/1, 576, 577/3, 578, 579, 582/1, 583/1, 634, 635, 636, 639, 642/3, 643, 643/1, 643/2, 643/3, 643/4, 643/5, 643/6, 643/7, 643/8, 643/9, 643/10, 643/11, 643/13, 643/14, 643/15, 643/16, 643/17, 644/2, 644/3, 645, 645/1, 645/12, 649/6, 649/26, 650/5, 651/1, 653/3, 653/7, 654/1, 654/2, 655, 656/1, 656/5, 656/6, 656/7, 656/10, 656/12, 663/7, 663/8, 664, 664/1, 664/2, 664/3, 664/4, 664/5, 664/6, 664/7, 664/8, 664/9, 664/10, 655, 665, 699/5, 700/4, 700/6, 701/2, 702, 703, 704/4, 704/5, 709, 710, 711/1.

Gemeindewald Langenenslingen: 20 ha

Distrikt VI, Langenenslingen, Abteilungen 24 (westlicher Teil) und 25

Distrikt IV, Breitenberg, Abteilung 3 (teilweise).

Im einzelnen handelt es sich auf der Gemarkung Emerfeld um folgende Flurstücke ganz oder teilweise:

Nrn. 304/1, 634, 635, 636, 637, 638,

auf der Gemarkung Langenenslingen um die Flurstücke Nrn. 1115 und 1130.

(4) In einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Tübingen vom 22. Februar 2007 im Maßstab 1 : 5000, verbunden mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000, sind die Grenzen des Schutzgebietes gekennzeichnet. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind rot, die des Schonwaldes grün angelegt, die Bandierung ist Teil der Schutzgebietsfläche. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Im Falle des Widerspruchs zwischen textlicher Beschreibung und zeichnerischer Darstellung gelten die in der Flurkarte getroffenen Festlegungen. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Tübingen in Tübingen und beim Landratsamt Biberach in Biberach auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 4 Satz 5 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Wesentlicher Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Pflege und Verbesserung einer vielfältig strukturierten Kulturlandschaft von besonderer Schönheit als Lebensraum für vom Aussterben bedrohte, gefährdete und geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Besonderer Schutzzweck ist im Einzelnen:

- die Erhaltung des durch klimatische, geologische, morphologische und nutzungsgeschichtliche Voraussetzungen entstandenen Mosaiks landschaftstypischer

und kulturhistorisch bedeutsamer Biotope des Trockentals und der bewaldeten Hänge auf den Gemarkungen Emerfeld und Friedingen;

- der Erhalt des Komplexes aus Pflanzengesellschaften der Trockenrasen und Halbtrockenrasen, Saumgesellschaften, Wacholderheiden mit Weidbuchen, strukturreichen Waldrandgesellschaften, Kiefern-Fichten-Sukzessionswald und Seggenbuchenwäldern zur Lebensraumsicherung der gefährdeten Flora und Fauna, besonders der Schmetterlinge, Wildbienen, Heuschrecken und Laufkäfern der trockenwarmen Heiden und Waldränder sowie der charakteristischen, in Gebüschen, Hecken und Wäldern brütenden Vogelarten;
- der Erhalt und die Förderung der nach der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen, insbesondere »6110 Lückige Kalk-Pionierrasen«, »6210 Kalk-trockenrasen« und deren bemerkenswertem Reichtum an Orchideen, »5130 Wacholderheiden«, »6510 Magere Flachlandmähwiesen«, »9130 Waldmeister-Buchenwälder«, »9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder« sowie der zahlreichen Vorkommen des Frauenschuhs in Fichtenaufforstungen und Kiefern Sukzessionswäldern auf ehemaligen Schafweiden;
- die Aufrechterhaltung eines großräumigen Biotopverbundes auf lokaler und regionaler Ebene in Verbindung mit dem umgebenden Schonwald sowie des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung »7822–341 Großer Buchwald und Tautschbuch« als Voraussetzung für den Aufbau stabiler Populationen von Flora und Fauna;
- der Erhalt der Funktion als Erholungsraum mit hohem Erlebniswert.

(2) Wesentlicher Schutzzweck des Schonwaldes ist

der Erhalt landschaftstypischer, kulturhistorisch bedingter Biotope mit bedeutenden Beständen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,

der Erhalt naturnaher, standortgemäßer Waldgesellschaften und

der Erhalt der Burg- und Wallanlagen auf dem Burgberg und dem Schlossberg.

Weiterer Schutzzweck ist der Erhalt und die Förderung der nach der FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtypen, insbesondere »9130 Waldmeister-Buchenwald« und »9150 Orchideen-Kalk-Buchenwälder« sowie die Vorkommen des Frauenschuhs in Fichtenaufforstungen und Kiefern Sukzessionswäldern.

§ 4

Verbote im Naturschutzgebiet/Schonwald

(1) In dem Naturschutzgebiet und Schonwald sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern, nachhaltig stören oder die wissenschaftliche Forschung beeinträchtigen können. Insbesondere

sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum *Schutz von Tieren und Pflanzen* ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere auszusetzen, anzusiedeln oder einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören sowie zum Fang von Tieren geeignete Vorrichtungen zu errichten, zu betreiben oder mit sich zu führen;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen o. ä. Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es *bauliche Maßnahmen* durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder ihnen gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt auch für Einfriedigungen jeder Art sowie für Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen;
2. Straßen, Wege, Plätze, sonstige Verkehrsanlagen oder Beleuchtungsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art auszubauen;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der *Nutzung der Grundstücke* ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Sprengungen oder Bohrungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern anzulegen sowie Gehölze aller Art neu zu pflanzen oder auf andere Weise nicht standortheimische Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. im Naturschutzgebiet die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 m Breite, mit Fahrrädern zu befahren;
3. außerhalb von Straßen und befestigten Wegen zu reiten; mit gespannten Fahrzeugen darf nur auf dem Weg Flurstück Nr. 664 gefahren werden;
4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und befestigten Wegen;
5. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen, Kraftfahrzeuge abzustellen oder Massenveranstaltungen durchzuführen;
6. Luftfahrzeuge, insbesondere Luftsportgeräte und Flugmodelle, zu starten oder zu landen sowie das Gebiet mit Luftsportgeräten oder Flugmodellen zu überfliegen.

(6) *Weiter* ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

§ 5

Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet/Schonwald

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Grundwasser nicht in seiner chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht nachteilig verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel nicht verwendet werden; abweichend hiervon ist bei Bedarf die Düngung mit Festmist zur Erreichung von artenreichen Glatthaferwiesen und einer artenreichen Ackerwildkrautflora im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig;
5. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume oder sonstige landschaftsprägende Elemente nicht beeinträchtigt werden;
6. keine Beweidung erfolgt.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* im Naturschutzgebiet gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck berücksichtigt. Hierbei sind die Erfordernisse der gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Offenlandarten, zu berücksichtigen.

Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bewirtschaftung im Schonwald bleibt unberührt mit der Maßgabe, dass die Pflegegrundsätze in § 6 Abs. 2 dieser Verordnung beachtet werden.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß im Sinne des Naturschutzgesetzes erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze aus unbehandelten Hölzern nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen und insbesondere im Naturschutzgebiet nur landschaftsgerecht in Gehölzen errichtet werden; abgängige und nicht mehr genutzte Hochsitze sind zu entfernen;
2. im Naturschutzgebiet keine Fütterung von Wild erfolgt und keine Wildäcker angelegt werden;
3. Ablenkungsfütterungen und Kirrungen nur außerhalb besonders geschützter Biotope (§ 32 NatSchG und § 30 a LWaldG) und gemäß geltendem Jagdrecht angelegt werden;
4. für die natürliche Verjüngung der vorkommenden Waldgesellschaften und der gefährdeten Pflanzenarten angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
5. keine Tiere eingebracht werden;
6. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, um zur zulässigen Errichtung neuer Jagdeinrichtungen sperriges oder schweres Material zu befördern oder um schweres Schalenwild zu bergen.

(4) Zulässig ist die Benutzung des in der Schutzgebietskarte dargestellten *Pfades* auf den Flurstücken Nrn. 649/28 und 649/29 (künftig Nr.1308).

(5) Unberührt bleibt auch die *sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung* der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6

Schutz- und Pflegegrundsätze sowie forstliche Maßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen im Naturschutzgebiet werden durch die höhere Naturschutzbehörde unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000

ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, für Waldflächen im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

(2) Bei der forstlichen Bewirtschaftung des Schonwaldes sind folgende Pflegegrundsätze zu beachten:

In Schonwaldteilflächen auf Zementmergelstandorten, die vorwiegend Artenschutz-Zielsetzungen dienen (siehe Waldbiotopkartierung), sollen nachhaltig nadelholzreichere Bestandespartien erhalten bleiben. Die differenzierte Bestandesbehandlung, insbesondere die vorsichtige Steuerung der Lichtverhältnisse durch einen möglichst ungleichaltrigen Nadelholz-Schirm, soll sich an den Biotopansprüchen der gefährdeten Pflanzenarten orientieren. Kleinflächige Maßnahmen zur gezielten Förderung gefährdeter Pflanzenarten sind auf Einzelfälle zu beschränken, in denen nachteilige Konkurrenzvegetation auftritt oder sich das Laubholz stark verjüngt und Nadelholz (noch) nicht in erforderlichem Umfang vorhanden ist.

Im übrigen Teil des Schonwaldes sollen im Rahmen der forstlichen Nutzung langfristig die Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften gefördert werden. Die Bestände sind auf dem Weg der Naturverjüngung in kleinflächigen Strukturen zu verjüngen. Die Anteile stehenden und liegenden Totholzes sind zu erhöhen, sofern es die Verkehrssicherungspflicht, Arbeitssicherheit und Waldhygiene erlauben.

Zum Zwecke des Artenschutzes sind Maßnahmen zur Besucherlenkung zu ergreifen (Barrieren, geleitete Fußwege).

Auf den Schutz des Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung »Alte Burg« gemäß §§ 12 ff. Denkmalschutzgesetz wird hingewiesen.

(3) Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

(4) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze im Wald erforderlichen Maßnahmen werden im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

Schlussvorschriften

§ 7

Befreiungen

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann im Bereich des Naturschutzgebietes durch die höhere Naturschutzbehörde – im Wald im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde – nach § 79 NatSchG, im Bereich des Schonwaldes durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

(2) Für Projekte und Pläne kann eine Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des vorliegenden

Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung erforderlich werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene oder nach § 5 in die Verbote einbezogene Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs.3 LWaldG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Schonwald nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt oder nach § 5 in die Verbote einbezogene Handlungen vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs.2 Nr.7 LJagdG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet oder in dem Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 und § 5 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet »Riedlinger Alb« vom 25. Februar 1963, geändert durch Verordnung vom 30. Mai 2001, für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

TÜBINGEN, den 29. Juni 2007

STRAMPFER

Verkündungshinweis:

Gemäß § 76 NatSchG ist eine etwaige Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvor-

schriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur vollständigen Aufhebung der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Entsorgung von Klinikabfällen des Rhein-Neckar-Kreises in der Müllverbrennungsanlage des Klinikums der Universität Heidelberg

Vom 26. Juni 2007

Auf Grund von § 2 Abs.6 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S.1) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit der Universität Heidelberg verordnet:

§ 1

Die Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Entsorgung von Klinikabfällen des Rhein-Neckar-Kreises in der Müllverbrennungsanlage des Klinikums der Universität Heidelberg vom 16. Oktober 1995 (GBI. S.783) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 26. Juni 2007

PROF. DR. FRANKENBERG

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 1043 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 666 01-43, Telefax (07 11) 666 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Das Gesetzblatt im Internet: <http://www.vd-bw.de>